

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
IIc – 2430.6

Bonn, den 30. März 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Chancengleichheit im Wettbewerb mit Baufirmen aus Ostblockländern**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Schlee, Dr. Dollinger, Schedl, Niegel, Geisenhofer, Ziegler, Gierenstein und Genossen**
— Drucksache VI/3129 —

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Der deutsche Baumarkt ist seit April 1960 voll liberalisiert. Trotzdem ist der Anteil ausländischer Baufirmen am deutschen Bauvolumen sehr klein. Der Anteil osteuropäischer Baufirmen an der Bauproduktion in der Bundesrepublik Deutschland liegt nach den verfügbaren Schätzunterlagen unter 1 vom Hundert. Dies zeigt, daß der internationale Leistungswettbewerb, den die übrigen Bereiche der deutschen Industrie von Anfang an bestehen mußten, im Bereich der deutschen Bauindustrie noch sehr gering ist.

In einzelnen Bereichen der Bauwirtschaft besteht ein Mißverhältnis zwischen Bauleistungsangebot und -nachfrage. Nicht zuletzt darauf sind die erheblichen Preissteigerungen für Bauleistungen in den letzten Jahren zurückzuführen.

Die für den Bausektor vorliegenden Langzeitprognosen lassen nicht erwarten, daß sich dieses Mißverhältnis in der Zukunft merklich verringern wird. Deshalb liegt eine Vergrößerung des Bauleistungsangebots durch Import von Bauleistungen und die daraus folgende Verstärkung des Wettbewerbs im Interesse der Gesamtwirtschaft. Eine wachsende Betätigung osteuropäischer Baufirmen kommt außerdem der Entwicklung des bilateralen Handels zugute.

Eine Verletzung der Chancengleichheit im Wettbewerb zwischen deutschen und osteuropäischen Baufirmen konnte die Bundesregierung bisher nicht feststellen. Sofern sich in Zukunft herausstellt, daß in Einzelfällen keine Chancengleichheit gegeben ist, wird sich die Bundesregierung dieser Fälle annehmen.

Auch wenn es sich bei osteuropäischen Firmen um Staatsbetriebe handelt, kann nicht unterstellt werden, daß diese Firmen keine Kostendeckung und nicht die Erzielung von Gewinn anstreben. Die Erfahrung zeigt vielmehr, daß sie — zumal im Zuge der Wirtschaftsreform in ihren Ländern — zunehmend bestrebt sind, höchstmögliche Erlöse auf dem deutschen Markt zu erzielen.

Zu Ihren Fragen im einzelnen darf ich folgendes bemerken:

1. Welche Vergütungen gewähren Baufirmen aus Ostblockländern, die sich in der Bundesrepublik um Bauaufträge bewerben und selbständig Bauarbeiten ausführen, ihren mitgebrachten Arbeitnehmern, und welcher Umrechnungskurs wird bei Auszahlung in heimischer Währung angewandt?

Jugoslawische Bauarbeiter, die auf Werkvertragsbasis im Bundesgebiet arbeiten, werden von ihrem jugoslawischen Arbeitgeber fast ausschließlich in DM entlohnt. Soweit bulgarische, polnische, tschechoslowakische und ungarische Arbeitnehmer auf Werkvertragsbasis im Bundesgebiet beschäftigt werden, erhalten sie eine Auslösung in DM und im übrigen ihren Lohn in ihrer Heimatwährung. Die Umrechnungen ergeben mindestens den deutschen Tariflohn.

Die rumänischen Bauarbeiter erhalten in der Bundesrepublik Deutschland

- täglich 24 DM
- freie Unterkunft
- freie Fahrt von der Unterkunft zum Arbeitsplatz
- freie Arbeitskleidung für den Winter;

in Rumänien

- einen durchschnittlichen Monatslohn von 2 060 Lei
- Kinderbeihilfe von monatlich 100 Lei für jedes Kind
- Zulage für Erholungsurlaub von durchschnittlich 175 Lei im Monat
- freie Krankenversicherung.

Auf Grund einer interministeriellen EntschlieÙung vom 7. September 1971 wird für die Berechnung des Lohnes der rumänischen Arbeitnehmer der für kommerzielle Transaktionen geltende amtliche Umrechnungskurs von ca 1,7 Lei = 1 DM zugrunde gelegt. Bei diesem Umrechnungskurs hält sich die Entlohnung der rumänischen Bauarbeiter einschließlich der Nebenleistungen im Rahmen der deutschen Tariflöhne.

Um mit der Umrechnung des Lohnes verbundene Schwierigkeiten zu beseitigen, haben sich die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Arbeit bemüht, daß der Lohn der rumänischen Arbeitnehmer in Deutsche Mark festgesetzt wird. Die rumänische Regierung hat inzwischen erklärt, daß die Löhne der rumänischen Bauarbeiter entsprechend dem Lohn vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer in Deutsche Mark berechnet werden.

2. Werden Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen deutschen Stellen abgeführt?
3. Werden Beiträge an die deutschen Berufsgenossenschaften abgeführt?

Beiträge zur deutschen Sozialversicherung einschließlich der gesetzlichen Unfallversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit werden an die zuständigen Versicherungsträger abgeführt.

Für Bauarbeiter aus osteuropäischen Ländern, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen ist, werden sowohl in der Bundesrepublik als auch in dem betreffenden Herkunftsland Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Um diese Doppelversicherung auszuschließen, sind bereits mit Rumänien und in jüngster Zeit auch mit Polen Verhandlungen über den Abschluß eines ratifizierungsbedürftigen Sozialversicherungsabkommens geführt worden. Mit Jugoslawien besteht bereits ein solches Abkommen.

4. Werden Beiträge an die tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes abgeführt?

Nach Auskunft der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes werden von Baufirmen aus osteuropäischen Ländern für ihre mitgebrachten Arbeitnehmer in der Regel keine Beiträge an die Sozialkassen des Baugewerbes auf Grund der maßgebenden allgemeinverbindlichen Sozialtarifverträge abgeführt. In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen:

Wenn ausländische Bauunternehmen in der Bundesrepublik Baustellen unterhalten und dafür deutsche Arbeitnehmer einstellen, richtet sich deren Arbeitsverhältnis grundsätzlich nach deutschem Arbeitsrecht. Es gelten insoweit insbesondere auch die für allgemeinverbindlich erklärten Sozialtarifverträge des Baugewerbes.

Es ist jedoch ein von Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein anerkannter Grundsatz, daß die in einem anderen Staat unter dessen Rechtsordnung abgeschlossenen schuldrechtlichen Verträge, zu denen auch die Arbeitsverträge zählen, dem Recht des

Heimatstaates auch dann unterworfen bleiben, wenn eine oder beide Vertragsparteien den Heimatstaat vorübergehend verlassen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht für die arbeitsrechtlichen Vorschriften, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben (z. B. die Arbeitszeitordnung, der gesetzliche Mutterschutz und der Jugendarbeitsschutz, das Verbot von Sonntagsarbeit und der gesamte Bereich des technischen Arbeitsschutzes).

Die Frage, ob die ausländischen Bauunternehmen die für allgemeinverbindlich erklärten Sozialtarifverträge des deutschen Baugewerbes bezüglich des ausländischen Stammpersonals beachten müssen, wird nicht einhellig beantwortet. Die herrschende Meinung und die Rechtsprechung gehen dahin, daß die Allgemeinverbindlicherklärung den privatrechtlichen Charakter der Tarifverträge nicht ändert. Demnach scheidet eine Anwendung dieser Tarifverträge auf das ausländische Stammpersonal aus.

5. Wird Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt?

Die Lohnsteuer der in der Bundesrepublik tätigen Arbeitnehmer von Baufirmen aus osteuropäischen Ländern wird nach Maßgabe der deutschen Steuergesetze erhoben. Danach hat der Arbeitgeber, sofern er in der Bundesrepublik eine Betriebsstätte unterhält, was bei den osteuropäischen Bauunternehmen in der Regel der Fall ist, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung für die Arbeitnehmer einzubehalten und an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt abzuführen.

Nach Maßgabe der deutschen Steuergesetze sind insbesondere die gesamten Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zufließen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Einkommensteuergesetz. Hierbei spielt es keine Rolle, ob Teile des Arbeitslohnes im Heimatstaat in der jeweiligen Landeswährung ausgezahlt werden.

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit osteuropäischen Ländern bestehen z. Z. noch nicht. Es laufen jedoch Verhandlungen mit osteuropäischen Ländern mit dem Ziel, derartige Abkommen, die auch die gegenseitige Besteuerung von Arbeitseinkünften abgrenzen sollen, abzuschließen.

6. Welche Kontrollmöglichkeiten haben AOK, Berufsgenossenschaften, Sozialkassen und Finanzämter?

Krankenkassen und Berufsgenossenschaften kontrollieren die ausländischen Baufirmen, soweit sie im Bundesgebiet eine Betriebsstätte oder Vertretung haben, in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie inländische Betriebe.

Die Sozialkassen des Baugewerbes haben keine öffentlich-rechtlichen Kontrollbefugnisse.

Die Finanzämter haben die gleichen Kontrollmöglichkeiten wie bei deutschen Arbeitgebern. Insbesondere überwacht das Finanzamt die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Außenprüfung. Die Außenprüfung hat sich hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob sämtliche Arbeitnehmer und alle zum Arbeitslohn gehörigen Einnahmen, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, dem Steuerabzug unterworfen werden und ob bei der Berechnung der Lohnsteuer von der richtigen Lohnhöhe ausgegangen wurde.

7. Wie hoch ist der Einnahmeausfall an Beiträgen (Nummern 2 bis 4) und Lohnsteuer, wenn niedrigere Löhne als die deutschen Effektivlöhne gezahlt werden?

Die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von dem lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn erhoben.

Nach Auskunft der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes kann der Einnahmeausfall an Beiträgen nicht geschätzt werden. Die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes betragen gegenwärtig 15 vom Hundert der lohnsteuerpflichtigen Brutto-lohnsumme.

Entsprechend dem Grundsatz, daß die Einkommensteuer sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet, ist die Lohnsteuer von der Höhe des gezahlten Arbeitslohnes abhängig. Für die Steuerberechnung ist die Höhe des Arbeitslohns daher als wirtschaftliche Gegebenheit hinzunehmen. Ist wegen geringen Arbeitslohns auch die Lohnsteuer gering, kann deshalb nicht von einem Einnahmeausfall gesprochen werden.

8. Erhalten die mitgebrachten Arbeitnehmer Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle?

Ob die von Baufirmen aus osteuropäischen Ländern in die Bundesrepublik mitgebrachten Arbeitnehmer im Krankheitsfalle das Arbeitsentgelt nach Maßgabe des Lohnfortzahlungsgesetzes (Arbeiter) bzw. der §§ 616 Absatz 2 BGB, 63 HGB 133 c GewO (Angestellte) fortgezahlt erhalten, war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln. Da es sich bei diesen Ansprüchen um solche privatrechtlicher Natur handelt, besteht eine Pflicht zur Lohnfortzahlung an die mitgebrachten ausländischen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht (vgl. die Antwort auf Frage 4).

9. Werden Vermögensbildungsbeiträge nach deutschem Bautarif abgeführt?

Zu der Rechtsfrage, ob dem ausländischen Stammpersonal von Bauunternehmen aus osteuropäischen Ländern ein Anspruch

auf vermögenswirksame Leistungen nach den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer im Baugewerbe vom 1. April 1971 und dem Dritten Vermögensbildungsgesetz zusteht, wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen. Diese Ausführungen treffen auch auf die genannten Tarifverträge vom 1. April 1971 und auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz zu.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe tatsächlich vermögenswirksame Leistungen von osteuropäischen Baufirmen an ihr Stammpersonal erbracht werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Wird die deutsche Arbeitszeitverordnung eingehalten?

Die meisten obersten Arbeitsbehörden der Länder haben mitgeteilt, daß die Gewerbeaufsichtsämter keine gravierenden Verstöße der Baufirmen aus osteuropäischen Ländern gegen die Arbeitszeitordnung festgestellt haben. Zwei oberste Arbeitsbehörden haben berichtet, daß in ihren Ländern bei Beginn der Tätigkeit der Baufirmen Verstöße gegen die Arbeitszeitordnung festgestellt worden sind. Erneute Überprüfungen durch die Gewerbeaufsichtsämter haben jedoch ergeben, daß die Arbeitszeitvorschriften nunmehr eingehalten werden.

11. Werden Überstunden und Sonntagsstunden mit Zuschlägen nach dem deutschen Bautarif vergütet?

Ob Baufirmen aus osteuropäischen Ländern ihren mitgebrachten Arbeitnehmern Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe zahlen, war wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln.

Eine Pflicht zur Zahlung dieser Zuschläge dürfte grundsätzlich nicht bestehen (vgl. die Antwort auf Frage 4).

12. Werden die deutschen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten?

Jeder Unternehmer, der in der Bundesrepublik einen Betrieb, eine Einrichtung oder Tätigkeit auf eigene Rechnung unterhält bzw. ausübt, ist Mitglied der örtlich und sachlich zuständigen Berufsgenossenschaft und damit den Unfallverhütungsvorschriften dieser Berufsgenossenschaft unterworfen. Jeder, der in der Bundesrepublik als Arbeitnehmer beschäftigt ist, ist bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert und an die Unfall-

verhütungsvorschriften dieser Berufsgenossenschaft, die für die Versicherten bestimmt sind, gebunden.

Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften wird von den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften sowie von den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten überwacht.

Der Bundesregierung liegen bisher keine Berichte vor, nach denen die Aufsichtsdienste festgestellt haben, daß die osteuropäischen Unternehmen in besonderem Maße Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten hätten.

13. Entsprechen die Bauarbeiterunterkünfte den deutschen Vorschriften?

Der Bundesregierung liegen keine Berichte der insoweit zuständigen Bundesländer darüber vor, daß die für jeden Bauunternehmer in der Bundesrepublik geltenden Bauarbeiter-schutzbestimmungen hinsichtlich der Unterkünfte von den osteuropäischen Unternehmen in besonderem Maße nicht eingehalten würden. Im übrigen bemühen sich die Bundesanstalt für Arbeit und die zuständigen Aufsichtsbehörden der Bundesländer, etwaigen Mißständen entgegenzuwirken.

14. Hat die Arbeitsverwaltung Auflagen wegen Einhaltung deutscher Sozialbestimmungen gemacht? Wird die Einhaltung kontrolliert?

Die Bundesanstalt für Arbeit macht die Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern zur Auflage und überprüft die Einhaltung der Auflage. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 6 Bezug genommen.

15. Zahlt die Ostfirma in der Bundesrepublik Deutschland Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Einkommensteuer, Mehrwertsteuer usw. wie deutsche Firmen?

Die Besteuerung von Baufirmen aus osteuropäischen Ländern vollzieht sich nach Maßgabe der deutschen Steuergesetze. Wegen der laufenden Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Im einzelnen gilt nach Maßgabe der deutschen Steuergesetze folgendes:

a) Körperschaftsteuer

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind mit ihren inländischen Einkünften beschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 KStG). Baufirmen aus osteuropäischen Ländern erzielen inländische

Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn sie im Inland eine Betriebsstätte unterhalten (§ 49 Abs. 1 Ziff. 2 EStG). Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Gewerbebetriebes dient. Dazu zählen auch Bauausführungen, wenn die Dauer der einzelnen Bauausführungen oder mehrerer ohne Unterbrechung aufeinanderfolgender Bauausführungen sechs Monate übersteigt (§ 16 StAnpG).

Die Körperschaftsteuer für beschränkt Steuerpflichtige beträgt 49 vom Hundert des Einkommens, das im Inland erzielt worden ist.

b) Gewerbesteuer

Wird die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 KStG bejaht, unterliegen Baufirmen aus osteuropäischen Ländern — wie alle gewerblichen Unternehmen aus ausländischen Staaten — auch der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer bemißt sich nach dem auf die inländischen Betriebsstätten entfallenden Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

Wird in der Gemeinde, in der das Unternehmen eine Betriebsstätte unterhält, Lohnsummensteuer erhoben, so haben auch ausländische Unternehmen Lohnsummensteuer zu zahlen. Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebsstätte gezahlt worden ist.

c) Mehrwertsteuer

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1967 unterliegen Bauleistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt im Inland ausführt, der Umsatzsteuer. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um ein inländisches oder ausländisches Unternehmen handelt. Die Umsatzsteuer bemißt sich nach dem Entgelt, welches die Ostfirmen mit ihren Auftraggebern vereinbart haben. Dabei gilt der Regelsteuersatz von 11 vom Hundert.

In Vertretung

Ehrenberg